



## ANTRAG AUF EINEN NEBENZÄHLER FÜR DIE ABSETZUNG DER ABWASSERGEBÜHREN

Vom Grundstückseigentümer auszufüllen:

Kundennummer	
Name, Vorname	
Anschrift	
Telefonnummer	
<b><u>Abnahmestelle:</u> Straße</b>	
<b>Ort</b>	
<b>Verwendungszweck</b>	

Es wird beantragt, das auf dem obigen Grundstück (Abnahmestelle) verbrauchte Frischwasser, **das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird**, bei der Berechnung der Abwassergebühr außer Betracht zu lassen.

Zum Nachweis dieses Verbrauchs ist an zugänglicher, frostsicherer Stelle eine gesonderte geeichte Messeinrichtung einzubauen. Die Einbaustelle und die Größe der Messeinrichtung werden durch den Zweckverband festgelegt. Die Messeinrichtung, welche im Eigentum des Zweckverbandes steht, wird ausschließlich vom Zweckverband geliefert, eingebaut, gewechselt und plombiert. Plomben dürfen ausschließlich vom Zweckverband entfernt werden. Bei entfernten oder beschädigten Plomben entfällt der Anspruch auf Absetzung der Abwassergebühren.

Für die Messeinrichtung wird eine monatliche Zählergebühr erhoben. Die Gebühr ist in der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Mühlbach festgesetzt. Die Kosten für die Einrichtung der Einbaustelle des Nebenzählers sind vom Antragsteller dem Zweckverband zu erstatten.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass über diese Messeinrichtung nur Frischwasser, **das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird**, bezogen werden darf. Das Wasser darf nicht in die Hausinstallation bzw. in Bereiche, die mit der Wasserversorgung in Verbindung stehen, zurückgeführt werden.

**Insbesondere darf ein Schwimmbad/Pool nicht über diese Leitung befüllt werden.** Das Schwimmbadwasser ist in der Regel verschmutzt, z.B. gechlort. Es handelt sich somit um Schmutzwasser im Sinne der jeweiligen Abwassersatzung unserer Mitgliedsgemeinden, welches in den Kanal eingeleitet werden muss.

**Der Grundstückseigentümer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass das über den Zwischenzähler entnommene Wasser nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird. Ein Missbrauch wird strafrechtlich geahndet. Zudem führt dies zu einer Ordnungswidrigkeit, welche mit einem Bußgeld nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet wird.**

Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach behält sich vor die Einbaustelle stichprobenartig zu überprüfen.

*Es gilt die Abwassersatzung der jeweiligen Gemeinde, sowie die Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Mühlbach in der jeweils gültigen Fassung. Die DIN 1988 ist zu beachten.*

Ort, Datum	Unterschrift (Grundstückseigentümer)